

5. November 2025

Stellungnahme der Rechtsbeistände der Eltern des getöteten Lorenz A. zur heutigen Anklageerhebung

I.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat heute mitgeteilt, dass der Polizeibeamte, der Lorenz A. an Ostern in der Oldenburger Innenstadt erschossen hat, wegen fahrlässiger Tötung angeklagt wird.

Aus Sicht der Rechtsbeistände der nebenklageberechtigten Eltern hätte Anklage wegen Totschlags gem. § 212 StGB erhoben werden müssen. Die Voraussetzungen der Notwehr lagen nicht vor. Die Schüsse lassen sich auch mit der Figur der Putativnotwehr nicht rechtfertigen, denn Lorenz wurde von dem Beamten erschossen, als er sich von ihm abgewandt hatte und floh. Es ist nicht glaubhaft, dass der Beamte in dieser Situation noch irrtümlich davon ausgegangen sein will, er werde mit einem Messer angegriffen.

Die Eltern des Getöteten werden sich der Anklage als Nebenkläger anschließen und im gerichtlichen Verfahren dafür eintreten, dass das Oldenburger Landgericht das Verfahren wegen des Vorwurfs des Totschlags eröffnet. Das Gericht ist an die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

II.

Auch wenn die Staatsanwaltschaft nun Anklage erhebt, darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Ermittlungen bisher weit hinter dem zurückgeblieben sind, was bei einem derart gewichtigen Vorwurf zu erwarten wäre. Der Familie des Getöteten ist es ein großes Anliegen, zu erfahren, was sich in der Nacht zugetragen hat und wie es zu Lorenz' Tod kam.

Die Nebenklage wird sich dafür einsetzen, dass wichtige Ermittlungsmaßnahmen im Laufe des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden, soweit dies noch möglich ist. Dazu zählt insbesondere:

Ergänzung der 3D-Rekonstruktion

Die bisher vom Landeskriminalamt erstellte 3D-Rekonstruktion schöpft nicht ansatzweise die heutigen technischen Möglichkeiten aus. In ihrer jetzigen Form ist sie unbrauchbar, denn die handelnden Akteure sind darin nicht abgebildet. Weder die Erkenntnisse aus der Analyse der Schmauchspuren noch die Angaben des Beschuldigten und seines Streifenpartners oder die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Videomaterial wurden eingearbeitet. Eine 3D-Rekonstruktion des Tatgeschehens ist so nicht möglich. Dies ist aber von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Angaben des Angeschuldigten zum Tatablauf zu überprüfen.

Vernehmung der beteiligten Einsatzkräfte

Die am Einsatzgeschehen beteiligten Polizeibeamten und Rettungskräfte wurden weit überwiegend bisher nicht als Zeugen vernommen, obwohl sie wichtige Beweismittel für die unmittelbare Nachtatphase sind.

III.

Ungeachtet der Anklageerhebung zeigt bereits der bisherige Gang des Verfahrens, dass Ermittlungen gegen Polizeibeamte dringend in die Hände einer unabhängigen Stelle gelegt werden müssen, die nicht dem Polizeiapparat oder der Staatsanwaltschaft angehört.

Die Voreingenommenheit der Ermittler zeigt sich u. a. in folgenden Umständen:

Ermittlungen gegen Lorenz

Wegen der den tödlichen Schüssen vorausgegangenen Auseinandersetzung mit Türstehern eines Clubs wurde gegen Lorenz post mortem ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, obwohl dies nach der Strafprozessordnung unzulässig ist. Dieses Ermittlungsverfahren wurde, anders als dasjenige gegen den Schützen, nicht nach Delmenhorst abgegeben, sondern von der Oldenburger Polizei selbst geführt. Es wurden Zeugen vernommen und sich eng mit der Delmenhorster Polizei ausgetauscht. Erst nach mehreren Wochen und einer Intervention der UnterzeichnerInnen wurde das Verfahren eingestellt.

Fesselung

Als Lorenz mit mehreren Schussverletzungen, ohne Bewusstsein und reglos am Boden lag, entschieden die herbeieilenden BeamtInnen trotzdem, ihm zunächst mit Stahlhandfesseln die Hände auf dem Rücken zu fixieren, bevor sie begannen, Erste Hilfe zu leisten.

Bezeichnungen in der Akte

In der Akte wird Lorenz teilweise als „der Täter“ bezeichnet oder es wird verharmlosend davon gesprochen, er sei angeschossen worden, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war.

Keine Vernehmung der Einsatzkräfte

Die allermeisten beteiligten Einsatzkräfte wurden nicht vernommen (s. oben). Welche Wahrnehmungen sie z. B. von der Verfassung des Schützen gemacht haben, ob dieser etwas gesagt hat, wo sich die einzelnen Akteure zum Zeitpunkt ihres Eintreffens befanden, welche Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen wurden – all diese und weitere Fragen sind weitgehend ungeklärt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass man die Beamten entweder hat schonen wollen oder mit sehr gedämpftem Ermittlungseifer am Werke war.

Auswertung von Lorenz' Mobiltelefon

Entgegen der Anweisung der Staatsanwaltschaft und ohne ermittlungstaktischen Sinn hat die Polizei den gesamten Speicher des beschlagnahmten Mobiltelefons von Lorenz einer kursorischen Sichtung unterzogen. Dies stellt nicht nur einen schweren Datenschutzverstoß dar, sondern vermittelt auch den Eindruck, man suche nach Material, um das Opfer zu diskreditieren.

Keine Beschlagnahme weiterer Mobiltelefone

Die Mobiltelefone von potentiellen Kommunikationspartnern des Beschuldigten in der Nachtatphase wurden nicht zeitnahe und überwiegend überhaupt nicht beschlagnahmt, obwohl die Nachtatkommunikation wichtige Erkenntnisse liefern kann.

Kein Wort des Bedauerns

Weder von dem Beschuldigten selbst noch von anderen, am direkten Einsatzgeschehen beteiligten BeamtInnen wurde bis heute gegenüber den Eltern oder in der Akte ein Bedauern über Lorenz' Tod zum Ausdruck gebracht. Dies wäre auch ohne (Selbst-)Belastung des Schützen ohne weiteres möglich gewesen.

RAin Lea Voigt

RA Nils Dietrich

Prof. Dr. Thomas Feltes